

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 17. Juli

1952

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	45	Ausgleichszulage	49
Kirchliche Gesetze:		Dienstaufwandsentschädigung der Geistlichen	49
Errichtung der Kirchengemeinde Osterburken	46	Vergütung der evang. Kindergärtnerinnen	49
Errichtung der Kirchengemeinde Wintersdorf	46	Singwochen des Landesverbandes Evang. Kirchenchöre	50
Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten	47	Kurse für Diasporakonfirmanden	50
Aenderung des Gesetzes über die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen	47	Religionsunterricht an Berufs- und Fachschulen (Lehrplan)	50
Dienstaufwandsentschädigung der Geistlichen	47	Die kirchlich-katechetische Arbeit	50
Abänderung des Beamtenstellenplanes	48	Bezirksbeauftragte des Männerwerks	51
Bekanntmachungen:		Landeskollekte für Waldshut	51
Kirchliche Bedienung von Taisersdorf	48	Landeskollekte für Möhringen	51
Theol. Prüfungen im Spätjahr 1952	48	Aenderung des Kirchensteuerrechts	52
Bibl. Kolloquium im Spätjahr 1952	48	Kirchenlohnsteuer der sog. Grenzgänger	60
Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch	48	Erhebung der Kirchensteuer 1952 u. 1953 (Beststeuerungsgrundlagen)	61
Errichtung einer 2. Pfarrstelle (Pauluspfarre) in Villingen	49		
		Hinweis: Handreichungen für den Religionsunterricht an Berufs- und Fachschulen	63

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.

Berufen (auf weitere 6 Jahre):

Pfarrer Adolf Merkel in Pforzheim (Lukaspfarre) zum Dekan für den Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt mit Wirkung vom 1. 8. 1952.

Berufen auf Grund von Gemeindevwahl

(gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Paul Köhler in Uiffingen zum Pfarrer in Neureut-Süd.

Berufen

(gem. § 11 Ziff. 1 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Otto Leiser in Bretten (Ostpfarre) zum Pfarrer der Nordpfarre in Mannheim-Käfertal.

Berufen

(gem. § 11 Ziff. 2 c Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrverwalter Wolfram Mayer in Marzell zum Pfarrer daselbst, Pfarrverwalter Pfarrer Otto Schumacher in Emmendingen (Johannispfarre) zum Pfarrer daselbst, Pfarrverwalter Gottlieb Steinmann in Asbach zum Pfarrer daselbst, Studentenpfarrer Kurt Wiegering in Heidelberg zum Pfarrer in Todtmoos.

Versetzt:

Pfarrkandidat Hans Nickles in Mannheim-Sandhofen als Religionslehrer nach Mannheim (Tulla-Oberrealschule).

Entschliefungen des Oberkirchenrats.**Beauftragt:**

der aus seinem Staatsbeamtenverhältnis in den Kirchendienst beurlaubte Lehrer Artur Beck in Freiburg mit der Erteilung des Religionsunterrichts an der Handelsschule in Freiburg, Pfarrer i. R. Rudolf Hofheinz, jetzt in Oetlingen, mit der Versehung des Pfarrdienstes in Oetlingen, Pfarrer Ernst Seiter, bisher im kirchlichen Auslandsdienst in Brasilien, mit der Verwaltung der Pfarrei Rosenberg.

Versetzt:

Vikarin Liselotte Füß in Freiburg (Evang.-soziale Frauenschule) als Religionslehrerin nach Karlsruhe (Lessingschule).

Ernannt:

Angestellter Oberrechnungsrat z. Wv. Heinrich Weber beim Oberkirchenrat zum Oberrechnungsrat, Bauoberinspektor Karl Häfele beim Evang. Kirchenbauamt Baden in Karlsruhe zum Bauamtmann, Finanzinspektor Ernst Munding bei der Evang.-kirchlichen Stiftungsverwaltung in Offenburg zum Finanzoberinspektor, die außerplanmäßigen Finanzinspektoren Fritz Bender bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe und Helmut Jäger beim Oberkirchenrat sowie der Angestellte Finanzinspektor z. Wv. Julius Elsasser beim Oberkirchenrat zu Finanzinspektoren, Heizer Paul Gremmelmaier beim Oberkirchenrat zum Hausinspektor.

Entlassen auf Antrag:

Prediger Alfred Heim in Herbolzheim zwecks Uebertritts in den Dienst der Württembergischen Landeskirche.

Entschliefung der Badischen Landesregierung in Freiburg.**Ernannt:**

Religionslehrer Pfarrer Friedrich Clement in Konstanz (Gewerbeschule) zum Studienrat unter Berufung in das Staatsbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Gestorben:

Pfarrer Johann Steger in Dossenheim am 3. 7. 1952.

Diensterledigungen.

Bretten, Ostpfarrei, Kirchenbezirk Bretten.

Pfarrhaus wird teilweise und ausreichend frei.

Dossenheim, Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim.

Pfarrhaus wird teilweise und ausreichend frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 6. August 1952 abends** hier eingegangen sein.

Kirchliche Gesetze.

(Az. 10/0)

Die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Osterburken betr.

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Evangelischen, welche auf der Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Osterburken wohnen, werden mit Wirkung vom 1. April 1952 zu einer Kirchengemeinde Osterburken, deren Kirchspiel die genannte Gemarkung umfaßt, zusammengeschlossen.

Artikel 2

Die Evang. Kirchengemeinde Osterburken soll durch eine besondere Satzung gemäß § 38 KV mit der Evang. Kirchengemeinde Adelsheim zu einer Gesamtkirchengemeinde Adelsheim-Osterburken vereinigt werden, in welcher die Kirchengemeinde Osterburken Filialkirchengemeinde der Kirchengemeinde Adelsheim wird.

Artikel 3

Die Evang. Kirchengemeinde Osterburken wird dem Kirchenbezirk Adelsheim zugeteilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 12. Juni 1952.

Der Landesbischof:

D. Bender

(Az. 10/0)

Die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Wintersdorf betr.

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Evangelischen, welche auf den Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Wintersdorf, Hügelsheim, Iffezheim und Ottersdorf wohnen, werden mit Wirkung vom 1. April 1952

zu einer Kirchengemeinde Wintersdorf, deren Kirchspiel die genannten Gemarkungen umfaßt, zusammengeschlossen.

Artikel 2

1. Die Evang. Kirchengemeinde Rastatt soll durch eine besondere Satzung gemäß § 38 KV mit der jetzt begründeten Evang. Kirchengemeinde Wintersdorf und den bereits bestehenden Evang. Kirchengemeinden Kuppenheim und Muggensturm zu einer Gesamtkirchengemeinde vereinigt werden, in welcher die Kirchengemeinden Kuppenheim, Muggensturm und Wintersdorf Filialkirchengemeinden der Kirchengemeinde Rastatt werden.

2. In der Satzung ist Vorsorge dafür zu treffen, daß bei einer Besetzung der Pfarrstelle der dafür zuständige Wahlkörper der Kirchengemeinde Rastatt von den Wahlkörpern der Filialgemeinden nicht überstimmt wird.

Artikel 3

Die Evang. Kirchengemeinde Wintersdorf wird dem Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt zugeteilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 12. Juni 1952.

Der Landesbischof:

D. Bender

[Az. 22/0 (25/0)]

***Die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr.**

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Landessynode hat gemäß § 120 Abs. 2 KV dem vom Erweiterten Evang. Oberkirchenrat erlassenen vorläufigen kirchlichen Gesetz,

die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr., vom 13. Dezember 1951 (Vbl. S. 69)

zugestimmt.

Artikel 2

Das vorläufige kirchliche Gesetz wird hiermit als endgültig verkündet.

Karlsruhe, den 12. Juni 1952.

Der Landesbischof:

D. Bender

(Az. 22/0)

***Die Aenderung des Gesetzes, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr. ✓**

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

In § 6 des Gesetzes, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr., in

der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1928 (Vbl. S. 31 ff.) mit verschiedenen Abänderungen, wird folgender Absatz 3 eingeschaltet:

„War der Geistliche Dekan, so wird bei der Berechnung der Stellenzulage gemäß Abs. 2 für die betreffenden Jahre das Dekanatsfunktionsgehalt zugeschlagen. Der Anschlag der so errechneten Stellenzulage darf den Betrag von 1200 DM nicht überschreiten.“

§ 2

In § 6 des obengenannten Gesetzes wird am Schluß des vorletzten Absatzes eingefügt: „und 3.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1952 in Kraft und findet auch Anwendung auf alle in der Zeit vom 1. Juli 1933 bis 30. Juni 1952 eingetretenen Fälle der Zuruhesetzung und Hinterbliebenenversorgung von Pfarrern, die das Amt des Dekans bekleidet haben.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 12. Juni 1952.

Der Landesbischof:

D. Bender

[Az. 22/5 (22/0)]

***Dienstaufwandsentschädigung der Geistlichen betr. ✓**

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

Die Dienstaufwandsentschädigung der Geistlichen gemäß § 5 Absatz 2 des kirchlichen Gesetzes, die Dienstbezüge der Geistlichen betr., in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 5. 1928 (Vbl. S. 29), wird mit Wirkung vom 1. April 1952 an auf jährlich 90 DM bis 600 DM festgesetzt. Für die Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung in den einzelnen Gemeinden sollen folgende Richtsätze gelten:

bis 1000	Evangelische	90 bis 225 DM
über 1000 bis 2000	Evangelische	150 bis 300 DM
über 2000 bis 3000	Evangelische	300 bis 450 DM
über 3000	Evangelische	375 bis 600 DM

§ 2

Artikel 2 Ziffer 2 des kirchlichen Gesetzes, die Gehaltsbezüge der Geistlichen usw. betr., vom 30. 10. 1931/23. 4. 1932 (Vbl. 1931 S. 112 und 1932 S. 49) wird mit Wirkung vom 1. April 1952 an aufgehoben.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 12. Juni 1952.

Der Landesbischof:

D. Bender

(Az. 56/1)

Die Abänderung des Beamtenstellenplanes betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Einzigster Paragraph.

Der als Anlage zum kirchlichen Gesetz vom 6. 11. 1950 (VBl. 1951 S. 42) genehmigte Stellenplan für die Beamten der kirchlichen Verwaltung wird mit Wirkung vom 1. Juli 1952 in folgender Weise abgeändert und ergänzt:

1. Stellen des gehobenen Dienstes beim Evang. Oberkirchenrat (Zentralverwaltung).

Die 3 beim Evang. Oberkirchenrat vorhandenen A 3 b-Stellen werden um eine vermehrt.

2. Bezirksvermögensverwaltung.

In der Bezirksvermögensverwaltung werden die A 2 b-Stelle (Vorstandsstelle der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg) in eine A 2 a-

Stelle, die A 2 c-Stelle (Vorstandsstelle der Evang. Stiftungsverwaltung in Offenburg) in eine A 2 b-Stelle wieder umgewandelt.

Ferner wird die A 2 c-Stelle (Vorstandsstelle der Evang. Stiftschaffnei in Mosbach) um eine weitere A 2 c-Stelle für den Vorstand der Bezirksverwaltungsstelle in Karlsruhe (Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe) vermehrt.

3. Stellen des Kirchenbauamts.

Die Bauoberinspektorenstelle in der Gruppe A 4 a wird in eine Bauamtmannsstelle in der Gruppe A 3 b umgewandelt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 12. Juni 1952.

Der Landesbischof:

D. Bender

Bekanntmachungen.

OKR. 19. 6. 1952 **Die kirchl. Bedienung des**
Nr. 12 206 **Diasporaortes Taisersdorf**
Az. 10/0 **betr.**

Mit Wirkung vom 1. Juli 1952 wird der Diasporaort **Taisersdorf**, der bisher dem Pfarramt Ueberlingen zur kirchlichen Bedienung zugewiesen war, aber schon seit 1947 vom Pfarramt Pfullendorf mitversehen wird, dem Pfarramt Pfullendorf zugeteilt.

OKR. 2. 7. 1952 **Theologische Prüfungen im**
Nr. 11 852 **Spätjahr 1952 betr.**
Az. 20/01

Die im Spätjahr 1952 abzuhaltenden theologischen Prüfungen werden beginnen:

die **erste** am **Montag, dem 13. Oktober 1952**,
die **zweite** am **Montag, dem 15. September 1952**
(15. - 17. September schriftliche Prüfung; 22. - 26. September mündliche Prüfung).

Die **Gesuche** um Zulassung zur **ersten** theologischen Prüfung müssen **spätestens am 15. September**, die zur **zweiten** theologischen Prüfung **spätestens am 25. Juli 1952** beim Oberkirchenrat eingegangen sein.

Was die weiteren Einzelheiten, die Gegenstände der Prüfungen, die Gesuche um Zulassung und die den Gesuchen beizulegenden Nachweise sowie den bei der zweiten Prüfung vorzulegenden Lebenslauf betrifft, so verweisen wir auf die Studien- und Prüfungsordnung vom 13. 12. 1951 (VBl. S. 70 ff.).

OKR. 2. 7. 1952 **Das biblische Kolloquium**
Nr. 14 212 **im Spätjahr 1952 betr.**
Az. 20/01

Das nächste biblische Kolloquium findet am **18. und 19. September 1952** statt. Wegen der Zu-

lassung verweisen wir auf § 5 der Studien- und Prüfungsordnung vom 13. 12. 1951 (VBl. S. 70 ff.). Die **Gesuche um Zulassung** sind mit dem Nachweis über die zurückgelegten Semester **bis spätestens 4. September 1952** beim Oberkirchenrat einzureichen.

OKR. 9. 6. 1952 ***Ergänzungsprüfungen in**
Nr. 12 361 **Latein, Griechisch und**
Az. 20/01 **Hebräisch betr.**

Der Präsident des Landesbezirks Baden - Landesbezirksdirektion des Kultus und Unterrichts - Abwicklungsstelle - hat unterm 17. 5. 1952 Nr. B 9060 (Amtsbl. S. 227) folgende Bekanntmachung erlassen:

„Mit sofortiger Wirkung werden Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch (sogen. Latinum, Graecum, Hebraicum) nur noch zweimal im Jahr, jeweils im Februar und im Oktober, abgehalten. Die Meldungen hierzu sind zum 1. Januar bzw. 1. September dem Präsidenten des Landesbezirks Baden - Landesbezirksdirektion des Kultus und Unterrichts - Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 2, vorzulegen. Den Anträgen auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angabe des Bildungsganges und des Studienzieles,
2. Reifezeugnis (amtlich beglaubigte Abschrift),
3. Polizeiliches Führungszeugnis bzw. Führungszeugnis der Universität,
4. Angabe des erarbeiteten Stoffes (Grammatik und Lektüre),
5. Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg der Bewerber sich schon einmal einer Ergänzungsprüfung unterzogen hat.“

OKR. 27. 6. 1952 **Die Errichtung einer**
 Nr. 13 888 **2. Pfarrstelle (Pauluspfarrei)**
 Az. 10/0 **in Villingen betr.**

Mit Wirkung vom 1. August 1952 wurde in Villingen eine 2. Pfarrstelle (Pauluspfarrei) errichtet. Die bisherige Pfarrei Villingen führt künftig die Bezeichnung „Johannespfarrei“.

OKR. 4. 7. 1952 **Ausgleichszulage betr.**
 Nr. 13 376
 Az. 22/0 (23/0, 25/0)

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 12. Juni 1952 beschlossen, den Geistlichen, Beamten und Angestellten sowie den Versorgungsberechtigten eine Ausgleichszahlung als Teuerungszulage in der gleichen Weise zu gewähren, wie sie den aktiven Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst zukommt. Diese Ausgleichszahlung berechnet sich als die Hälfte der Bezüge, die die Geistlichen, Beamten, Angestellten und Versorgungsempfänger für den Monat Juni 1952 erhalten. Als Bezüge, die der Berechnung zugrunde zu legen sind, kommen in Betracht die Bruttobezüge aus Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Kinderzuschlag und Stellenzulage und bei den Versorgungsberechtigten aus Ruhegehalt, Wartegeld, Witwen- und Waisengeld sowie Kinderzuschlag. Bei den aktiven Geistlichen mit Dienstwohnung tritt an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses der zur Zeit maßgebende Mietwert. Bei den unständigen Geistlichen, die von der Kirchengemeinde Wohnungsgeldzuschuß oder eine freie Wohnung erhalten, wird die daraus zu berechnende Ausgleichszahlung von der Landeskirche übernommen und zwar in Höhe des halben gesetzlichen Wohnungsgeldzuschusses. Die Ausgleichszahlung ist mit den Befreiungen des Juli 1952 zur Anweisung gekommen.

OKR. 30. 6. 1952 ***Dienstaufwandsentschädigung der Geistlichen betr.**
 Nr. 14 371
 Az. 22/5

Ueber die Neufestsetzung der Dienstaufwandsentschädigung der Geistlichen im Rahmen der mit kirchlichem Gesetz vom 12. 6. 1952 festgelegten und in diesem Verordnungsblatt veröffentlichten Richtsätze von jährlich 90 DM bis 600 DM hat der Kirchengemeinderat Beschluß zu fassen und hierzu unter Vorlage einer Abschrift des betreffenden Sitzungsprotokolls die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats einzuholen. In all den Fällen, in denen der Kirchengemeinderat die Dienstaufwandsentschädigung mit Wirkung vom 1. 4. 1952 an neu festsetzt, ist die kirchenobrigkeitliche Genehmigung zu der Beschlußfassung bei der Vorlage des Haushaltsplanes für die Zeit ab 1. 4. 1952 zu beantragen.

Die Bekanntmachung vom 23. 2. 1932 über die Dienstaufwandsentschädigung der Geistlichen (Vbl. S. 29), ist durch diese Bekanntmachung überholt.

OKR. 27. 6. 1952 *** Vergütung der evang.**
 Nr. 14 153 **Kindergärtnerinnen betr. ✓**
 Az. 25/5 (41/2)

Mit Runderlaß vom 15. Juni 1946 Nr. 12 637 (im Vbl. nicht abgedruckt) haben wir einen Tarif für die in kirchlichen Diensten arbeitenden Fachkräfte (Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen) bekanntgegeben. Dieser Tarif ist inzwischen überholt. Es hat sich als unerlässlich herausgestellt, die Fachkräfte in den Kindergärten entsprechend der allgemeinen Teuerung aufzubessern. Der Centralausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche hat nach Verhandlungen mit allen dafür in Frage kommenden öffentlichen Stellen Arbeitsvertragsrichtlinien für alle in Einrichtungen der evangelischen Liebestätigkeit arbeitenden Fachkräfte erlassen. Ein Auszug aus der Vergütungsordnung dieser „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen der offenen und halboffenen Fürsorge im Bereich der Inneren Mission“, der das Wesentliche übersichtlich und kurz zusammenfaßt, ist nachstehend abgedruckt.

Diese Vergütungsordnung wird für die in kirchlichen Kindergärten arbeitenden Fachkräfte (Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen) hiermit mit Wirkung vom 1. Juli 1952 als verbindlich erklärt, und wir ersuchen, nach ihr zu verfahren. Der Gesamtverband der Inneren Mission in Baden ist von uns beauftragt, aus diesen Arbeitsvertragsrichtlinien sich ergebende Einzelfragen mit den Kirchengemeinden bzw. Kindergartenvorständen abzuklären. Man wolle sich dieserhalb mit ihm ins Benehmen setzen.

Vergütungsordnung

(Auszug aus den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen der offenen und halboffenen Fürsorge im Bereich der Inneren Mission“ vom 15. November 1951.)

I. Vergütungsgruppen

1. Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen als Leiterinnen größerer Einrichtungen (z. B. mehrgliedriger Kindergärten, Kindergärten mit mehreren Hilfskräften).
2. Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen als Leiterinnen aller der nicht unter Ziff. 1 fallenden Kindergärten sowie Abteilungsleiterinnen.
3. Kinderpflegerinnen und sonstige Mitarbeiterinnen mit gleichwertiger Ausbildung.

II. Vergütungssätze

Monatliche Bruttobezüge ab 1. 7. 1952

Vergütungsgruppe	Monatliche Bruttobezüge ab 1. 7. 1952:									
	1. + 2.	3. + 4.	5. + 6.	7. + 8.	9. + 10.	11.	13.	15.	ab 16.	
Berufs-jahr										
1	207.-	215.61	224.25	232.88	241.50	250.13	258.75	267.38	276.-	
2	172.50	181.70	190.90	200.10	209.30	218.50	227.70	236.90	246.10	
3	138.-	143.75	149.50	155.25	161.-	166.75	172.50	178.25	184.-	

Mitarbeiter unter 21 Jahren erhalten 90 % der obigen Bruttobezüge.

In Orten der Ortsklasse S **erhöhen** sich diese Sätze um 20.- DM, in solchen der Ortsklasse A um 10.- DM.

In Orten der Ortsklasse C **ermäßigen** sich diese Sätze um 10.- DM, in solchen der Ortsklasse D um 20.- DM.

Für freie Wohnung, Licht und Heizung dürfen Beträge von 15.- DM (für einfache Wohnverhältnisse) bis höchstens 40.- DM (für gut eingerichtete städtische Wohnverhältnisse) in Abzug gebracht werden.

Als Berufsjahre gelten die Jahre, die die Mitarbeiterin nach Abschluß der Ausbildung im Beruf tätig war.

OKR. 16. 6. 1952 **Singwochen des Landesverbandes Evang. Kirchenchöre betr.**
Nr. 12 805
Az. 31/6

Der Landesverband Evang. Kirchenchöre veranstaltet in diesem Jahr **2 Singwochen:**

in Steinen/Wiesental vom 11.-16. August, Anreisetag Sonntag, den 10. August, Abreise Sonntag, den 17. August. Tagungsbeitrag 37.- DM.

Thomashof vom 1.-6. September, Anreise Sonntag, den 31. August, Abreise Sonntag, den 7. September. Tagungsbeitrag 30.- DM.

Beide Singwochen sind mit einem Chorleiterkurs verbunden. Darum wird außer der Teilnahme von Chorsängern und -sängerinnen insbesondere auch die von Chorleitern und Pfarrern erhofft.

Die **Anmeldungen für Steinen** werden bis **spätestens 4. August**, für den **Thomashof bis 25. August** an das Evang. Kirchenmusikalische Institut in Heidelberg, Friedrich-Ebert-Anlage 62, erbeten.

Wir bitten die Pfarrämter, für den Besuch dieser Singwochen zu werben.

OKR. 7. 7. 1952 **Kurse für Diasporakonfirmanden betr.**
Nr. 14 573
Az. 32/2

Im evang. Jugend- und Diasporakonfirmandenheim in **Ludwigshafen am Bodensee** werden auch in diesem Winter wieder 2 Kurse für Konfirmanden aus der Diaspora durchgeführt.

Der **1. Kurs** findet **vom 15. Oktober bis 15. Dezember 1952**,

der **2. Kurs** findet **vom 15. Januar bis 15. März 1953**

statt. Jeder Kurs bildet eine Einheit für sich. Die Kursteilnehmer können die Volksschule in Ludwigshafen bzw. die Oberschule in Ueberlingen besuchen. Der Tagessatz beträgt 3.- DM. Soweit die Eltern nicht in der Lage sind, den ganzen Tagessatz aufzubringen, werden die zuständigen Kirchengemeinden um Zahlung des Restbetrages gebeten. In besonders begründeten Fällen kann ein Zuschuß durch Vermittlung des Landes-

jugendpfarramts gewährt werden. Die Konfirmation findet in der Heimatgemeinde statt.

Die **Anmeldung ist bis spätestens 15. September 1952** an das Evang. Landesjugendpfarramt in Karlsruhe, Blumenstr. 1, zu richten.

OKR. 23. 5. 1952 ***Den Religionsunterricht an Berufs- und Fachschulen betr.**
Nr. 11 336
Az. 33/10

Mit Wirkung vom 1. September 1952 wird an den Berufs- und Fachschulen ein neuer Lehrplan probeweise eingeführt. Der Lehrplan stellt zwar zunächst einen Entwurf dar, ist aber doch für die Gestaltung und Durchführung des Religionsunterrichts an den Berufsschulen verpflichtend. Die Umstellung des Unterrichts auf diesen Lehrplan wird keine Schwierigkeiten bereiten. Ueber Anlage und Benutzung des Planes gibt das Vorwort nähere Auskunft. Der Lehrplan ist von allen, die Religionsunterricht an Berufs- und Fachschulen erteilen, bei der Expeditur des Evang. Oberkirchenrats, Karlsruhe, Blumenstr. 1, zu beziehen. Er wird kostenlos abgegeben.

OKR. 3. 7. 1952 ***Die kirchlich-katechetische Arbeit betr.**
Nr. 14 472
Az. 33/3

Die Verantwortung der Landeskirche für die evangelische Unterweisung ihrer getauften Jugend, für den Dienst der evangelischen Lehrer, für die Beratung der evangelischen Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder und bei der Gestaltung der öffentlichen Schulen ist von Jahr zu Jahr größer geworden. Es hat sich durch die Arbeit des katechetischen Amtes herausgestellt, daß die Wahrnehmung der hier erwachsenen Aufgaben von einer einzigen Stelle aus nicht in ausreichender Weise möglich ist. Der Evang. Oberkirchenrat hat sich deshalb entschlossen, diese Arbeit dadurch den gegebenen Verhältnissen anzupassen und zu intensivieren, daß er sie dezentralisiert. Aus diesem Grund ergeht folgende

Ordnung

für die katechetische Arbeit der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens.

I. Für die Förderung der evangelischen Unterweisung und Erziehung in Kirche, Schule und Elternhaus werden im Raum der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens 7 **Kirchenkreise** gebildet, in denen je ein katechetischer Beauftragter der Landeskirche bestellt wird. Diese Kirchenkreise sind:

1. die Kirchenbezirke Wertheim, Boxberg, Adelsheim, Mosbach, Neckargemünd
Beauftragter: Pfarrer Lic. Manfred Wallach in Eberbach a. N. (Südpfarrei),
2. die Kirchenbezirke Heidelberg, Mannheim, Weinheim, Oberheidelberg
Beauftragter: Religionslehrer Pfarrer Hans Beck in Mannheim, G 4, 5,

3. die Kirchenbezirke Sinsheim, Bretten, Neckarbischofsheim
Beauftragter: Pfarrer Karlheinz Schoener in Heidelberg, Handschuhsheimer Landstr. 52,
4. die Kirchenbezirke Karlsruhe-Stadt, Karlsruhe-Land, Durlach, Pforzheim-Stadt, Pforzheim-Land
Beauftragter: Religionslehrer Pfarrer Albert Kopp in Karlsruhe, Lilienthalstr. 9,
5. die Kirchenbezirke Rheinbischofsheim, Lahr, Emmendingen
Beauftragter: Dozent Lic. Dr. Friedrich Schulze in Freiburg i.Br., Untere Lachen 11,
6. die Kirchenbezirke Freiburg, Müllheim, Lörrach, Schopfheim
Beauftragter: Dekan Dr. Hans Merkle in Buggingen über Müllheim,
7. die Kirchenbezirke Hornberg, Konstanz
Beauftragter: Dekan Oskar Sütterlin in Hornberg.

II. Den Beauftragten liegt ob:

- a) die Arbeitsgemeinschaften zwischen Lehrern und Pfarrern für den Religionsunterricht anzuregen, zu pflegen und gegebenenfalls selbst durchzuführen,
- b) die Verantwortung für die evangelische Erziehung und Unterweisung in den Gemeinden und kirchlichen Körperschaften zu wecken. Insbesondere haben sie die Pfarrämter darin zu unterstützen, daß die evangelischen Eltern für ihre Erziehungspflicht verantwortlich gemacht und im Blick auf ihre Aufgaben in den Elternbeiräten der Schule beraten werden,
- c) bestimmte für die katechetische Arbeit wichtige Sachgebiete zu bearbeiten.

III. Die katechetischen Beauftragten halten zur Durchführung dieser Arbeiten mit den Dekanaten und Bezirksbeauftragten für die katechetische Arbeit enge Fühlung. Die Dekanate unterstützen ihrerseits die Beauftragten mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln.

IV. Die katechetischen Beauftragten treten mit dem Schulreferenten zu regelmäßigen Beratungen zusammen. Zu diesen Beratungen können Sachverständige zugezogen werden.

OKR. 5. 6. 1952 **Bezirksbeauftragte des Männerwerks betr.**
Nr. 12044
Az. 41/51

Zum Bezirksbeauftragten des Männerwerks im Kirchenbezirk **Wertheim** wurde an Stelle von Pfarrer Hans Maier-Tauberbischofsheim Dekan Helmut Bartholomä-Wertheim ernannt.

OKR. 23. 5. 1952 **Landeskollekte für die Tilgung der Bauschulden in Waldshut betr.**
Nr. 10733
Az. 43

Am 8. Sonntag nach Trinitatis, dem 3. 8. 1952, wird eine Landeskollekte für die Tilgung der Bauschulden in Waldshut **erhoben, die am Sonn-**

tag zuvor den Gemeinden mit nachstehenden Worten zu empfehlen ist:

Die evangelische Kirchengemeinde Waldshut ist in den vergangenen Jahren stark angewachsen. Für das Gemeindeleben stand außer der Kirche keinerlei Raum zur Verfügung. Nach Kriegsende versuchte die Gemeinde durch freiwilligen Arbeitseinsatz zahlreicher Gemeindeglieder, sich ein Gemeindehaus zu errichten. Der Bau war schon ein großes Stück fortgeschritten, als die ersparten Baugelder der Währungsreform zum Opfer fielen. Um das Erreichte nicht dem Verfall preiszugeben, war die Gemeinde nach der Währungsreform zur Aufnahme von Darlehen gezwungen. Die Zinslast der großen Darlehensschuld belastet den Haushalt der Gemeinde beträchtlich. Trotz großer Opferbereitschaft der Gemeindeglieder und trotz eines Kirchensteuerhebesatzes von 29 v.H. ist es nicht möglich, die Bauschuld wesentlich zu mindern. Die Gemeinde erbittet daher die brüderliche Hilfe der Gemeinden unserer Landeskirche und hofft, danach aus eigenen Anstrengungen über die Schwierigkeiten hinwegzukommen.

OKR. 19. 6. 1952 **Landeskollekte für die Schaffung eines Gottesdienstraumes in Möhringen betr.**
Nr. 12673
Az. 43

Am Sonntag, dem 7. 9. 1952, wird eine Landeskollekte für die Schaffung eines Gottesdienstraumes in Möhringen **erhoben, die am Sonntag zuvor** mit nachstehenden Worten den Gemeinden zu empfehlen ist:

Möhringen, eine Gemeinde in der Diaspora des Schwarzwaldes mit etwa 400 Gemeindegliedern, hat im Jahre 1950 das ehemalige Kraftwerk in Möhringen erworben, um es zu einer evangelischen Kirche umzubauen und damit eine Stätte für Gottesdienste und Gemeindegliederarbeit zu schaffen. Für den Erwerb des Gebäudes mußte ein Darlehen von 25 000 DM aufgenommen werden, das mit 8 % zu verzinsen und laufend zu tilgen ist. Für den Umbau konnte kein weiteres Darlehen beansprucht werden, da die Gemeinde nicht einmal die Zinsen hierfür hätte aufbringen können. Durch eine Haussammlung, zu der außer den evangelischen Familien auch fast alle Katholiken in Möhringen beisteuerten, und durch sonstige Anstrengungen gelang es der Gemeinde, den notwendigen Umbau zu finanzieren. Nun stehen aber noch Instandsetzungsarbeiten am Dach sowie die Erneuerung des Außenverputzes aus, die nicht aufgeschoben werden dürfen. Außerdem muß das Darlehen getilgt werden, das für den Erwerb des Gebäudes aufgenommen wurde und dessen laufende Verzinsung die Gemeinde sehr belastet. Bei aller Opferbereitschaft der kleinen Gemeinde reichen hierfür die Kräfte nicht aus. Sie bittet daher um die

glaubensbrüderliche Hilfe der gesamten Landeskirche.

OKR. 8. 7. 1952 * Aenderung des Kirchensteuerrechts betr.
Nr. 14 629
Az. 57/0

Im nachstehenden bringen wir zum Ausdruck:

- a) das Landesgesetz des Landes Baden zur Aenderung des Kirchensteuerrechts vom 28. 6. 1951 (Bad. GVBl. S. 119 ff.),
- b) das Gesetz Nr. 410 des Landes Württemberg-Baden zur Aenderung des Kirchensteuerrechts im Landesbezirk Baden vom 21. 1. 1952 (RegBl. S. 3 ff.).

a) **Landesgesetz (Land Baden) zur Aenderung des Kirchensteuerrechts**
vom 28. 6. 1951 (Bad. GVBl. S. 119 ff.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 28. Juni 1951 folgendes Landesgesetz beschlossen:

Artikel I

Aenderung des Landeskirchensteuergesetzes

Das Landeskirchensteuergesetz vom 30. Juni 1922 (Bad. GVBl. S. 494) in der Fassung der Verordnung vom 16. Juni 1925 (Bad. GVBl. S. 172) und des Landesgesetzes vom 28. Februar 1951 (Bad. GVBl. S. 48) wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel 1 werden im Absatz 1 die Worte „§ 18 der badischen Verfassung“ durch die Worte „Artikel 34 der Verfassung des Landes Baden vom 22. Mai 1947“ und im Absatz 2 die Worte „des Staatsministeriums“ durch die Worte „der Landesregierung“ ersetzt.
2. Im Artikel 2 werden in der Ziffer 1 die Worte „der nicht auf die Staatskasse entfallende Teil des Aufwands für die Einrichtungen zur Ausübung der den Kirchen mit dem Staate gemeinsamen Leitung“ durch die Worte „der Aufwand für die Leitung“ ersetzt.
3. Artikel 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse (Landeskirchensteuer) ist von den dem Bekenntnis der besteuerten Religionsgesellschaft angehörenden natürlichen Personen aufzubringen, die den für die Besteuerung nach dem Einkommen maßgeblichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Baden haben.“
 - b) Im Absatz 2 werden die Worte „Reichs- und Landessteuern“ durch die Worte „Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern“ ersetzt.
4. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Die Landeskirchensteuer wird nach einem Hundertsatz (Hebesatz) der Besteuerungsgrundlagen erhoben, der Hebesatz muß innerhalb der einzelnen Besteuerungsgrund-

lagen der gleiche sein. Besteuerungsgrundlagen im Sinne des Gesetzes sind:

- a) die Einkommensteuer,
- b) die Grundsteuermeßbeträge der im Lande Baden grundsteuerpflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (§ 3 Ziffer 1 des Grundsteuergesetzes),
- c) die Grundsteuermeßbeträge der im Lande Baden grundsteuerpflichtigen Grundstücke (§ 3 Ziffer 2 des Grundsteuergesetzes),
- d) die nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes auf das Land Baden entfallenden einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge.

Die für das Jahr der Erhebung der Kirchensteuer (Kirchensteuerjahr) maßgebenden Besteuerungsgrundlagen werden durch das Badische Ministerium des Kultus und Unterrichts und zwar für alle Religionsgesellschaften einheitlich bestimmt.

Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Religionsgesellschaften an oder gehört ein Ehegatte keiner steuerberechtigten Religionsgesellschaft an, so wird von jedem bekenntnisangehörigen Ehegatten die Hälfte der Kirchensteuer erhoben, die zu erheben wäre, wenn der andere Ehegatte der gleichen Religionsgesellschaft angehören würde. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner.

Kirchensteuerpflichtige Personen, die an einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder an einer anderen Gesellschaft beteiligt sind, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) der Gesellschaft gelten, werden aus dem ihrer Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft entsprechenden Teil des Grundsteuermeßbetrags und aus dem ihrer Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft entsprechenden Teil des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrags zur Landeskirchensteuer herangezogen.“

5. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 werden die Worte „für die Ursteuern“ durch die Worte „für die Besteuerungsgrundlagen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Ist die Kirchensteueranlagung nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu ändern, ohne daß sich gleichzeitig eine Aenderung der Besteuerungsgrundlagen ergibt, so wird die Aenderung der Kirchensteuerpflicht vom Beginn des Steuerjahres an wirksam, das auf den Eintritt der die Aenderung begründenden Tatsache folgt.“

6. Artikel 14 wird aufgehoben.

7. Im Artikel 15 werden im Absatz 1 die Worte „die Reichsfinanzbehörden“ durch die Worte „die Landesfinanzbehörden“ und die Worte „vom Reichsfinanzminister“ durch die Worte „vom Badischen Ministerium der Finanzen“ ersetzt.

8. Artikel 21 wird aufgehoben.

9. Im Artikel 24 werden im Absatz 1 die Worte „nach den Ursteuern“ durch die Worte „nach den für die entsprechenden Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern maßgebenden Vorschriften“ und die Worte „mit dem Reichsfinanzminister“ durch die Worte „mit dem Badischen Ministerium der Finanzen“ ersetzt.

10. Artikel 26 erhält folgende Fassung:

„Artikel 26

Soweit Rechte und Verpflichtungen aus dem gegenwärtigen Gesetz im Streite stehen und soweit sich nicht das Verfahren nach § 6 oder nach § 18 Ziffer 4 der Reichsabgabenordnung regelt, ist gegen Entscheidungen der kirchlichen Verwaltungsbehörden über die Schuldigkeit zur Landeskirchensteuer und den Betrag der Schuldigkeit sowie über die Rückerstattung des zu Unrecht Gezahlten die verwaltungsgerichtliche Klage gemäß § 2 der Landesverordnung über den Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 30. März 1947 (Amtsblatt der Landesverwaltung Baden Seite 89) zulässig.

Die verwaltungsgerichtliche Klage ist auch zulässig gegen Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörden, durch die in bezug auf die Besteuerung für allgemeine kirchliche Zwecke den Religionsgesellschaften eine ihnen nicht obliegende Leistung auferlegt oder Beschlüsse derselben oder ihrer Behörden als gesetzwidrig aufgehoben werden.“

Artikel II

Aenderung des Ortskirchensteuergesetzes

Das Ortskirchensteuergesetz vom 30. Juni 1922 (Bad. GVBl. S. 501) in der Fassung der Verordnung vom 16. Juni 1925 (Bad. GVBl. S. 172) und der Aenderungsgesetze vom 19. März 1925 (Bad. GVBl. S. 43), vom 28. März 1928 (Bad. GVBl. S. 119), vom 27. März 1931 (Bad. GVBl. S. 130), vom 16. April 1934 (Bad. GVBl. S. 181), vom 28. Mai 1940 (Bad. GVBl. S. 64) und des Landesgesetzes vom 28. Februar 1951 (Bad. GVBl. S. 48) wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel 1 werden die Worte „§ 18 der badischen Verfassung“ durch die Worte „Artikel 34 der Verfassung des Landes Baden vom 22. Mai 1947“ ersetzt.

2. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Die örtliche Kirchensteuer (Ortskirchensteuer) ist von den dem Bekenntnis der besteuerten Religionsgesellschaft angehörenden natürlichen Personen aufzubringen. Sie wird nach einem Hundertsatz (Hebesatz) der Besteuerungsgrundlagen erhoben, der Hebesatz muß für die einzelnen Besteuerungsgrundlagen innerhalb einer Kirchengemeinde der gleiche sein. Besteuerungsgrundlagen im Sinne dieses Artikels sind:

1. die Einkommensteuer der bekenntnisangehörigen natürlichen Personen, die ihren für die Besteuerung nach dem Einkommen maßgeblichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den ganz oder teilweise zur Kirchengemeinde gehörenden Gemeindegebieten haben,
2. die Grundsteuermeßbeträge der grundsteuerpflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (§ 3 Ziffer 1 des Grundsteuergesetzes) der bekenntnisangehörigen natürlichen Personen, soweit dieser Grundbesitz in den ganz oder teilweise zur Kirchengemeinde gehörenden Gemeindegebieten liegt,
3. die Grundsteuermeßbeträge der grundsteuerpflichtigen Grundstücke (§ 3 Ziffer 2 des Grundsteuergesetzes) der bekenntnisangehörigen natürlichen Personen, soweit dieser Grundbesitz in den ganz oder teilweise zur Kirchengemeinde gehörenden Gemeindegebieten liegt,
4. die Gewerbesteuermeßbeträge, die nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes auf die in den ganz oder teilweise zur Kirchengemeinde gehörenden Gemeindegebieten unterhaltenen Gewerbebetriebe der bekenntnisangehörigen Personen entfallen.

Die für das Jahr der Erhebung der Kirchensteuer (Kirchensteuerjahr) maßgebenden Besteuerungsgrundlagen werden durch das Badische Ministerium des Kultus und Unterrichts, und zwar für alle Religionsgesellschaften einheitlich bestimmt.

Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Religionsgesellschaften an oder gehört ein Ehegatte keiner steuerberechtigten Religionsgesellschaft an, so wird von jedem bekenntnisangehörigen Ehegatten die Hälfte der Kirchensteuer erhoben, die zu erheben wäre, wenn der andere Ehegatte der gleichen Religionsgesellschaft angehören würde. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner.

Kirchensteuerpflichtige Personen, die an einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder an einer anderen Gesellschaft beteiligt sind, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) der Gesellschaft gelten, werden aus dem ihrer Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft entsprechenden Teil des Grundsteuermeßbetrags und aus dem ihrer Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft entsprechenden Teil des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrags zur Ortskirchensteuer herangezogen.

Erstrecken sich mehrere Kirchengemeinden eines Bekenntnisses auf eine Gemarkung, so besteht der Besteuerungsanspruch hinsichtlich der außerhalb dieser Kirchengemeinden wohnhaften Steuerpflichtigen für alle in Betracht kommenden Kirchengemeinden, jedoch für jede Kirchengemeinde nur in dem

Verhältnis, in dem die Zahl der einer Kirchengemeinde zugeteilten zur Gesamtzahl der bekenntnisangehörigen Gemarkungseinsbewohner steht."

3. Artikel 13 wird in folgender Fassung wieder eingefügt:

„ Artikel 13

Zur Deckung der durch die Kirchensteuer aufzubringenden Kosten für kirchliche Bauten der im Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 1 bezeichneten Art können Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Lande Baden Grundbesitz haben oder Gewerbebetriebe unterhalten, zur Leistung von Kirchensteuer (Bausteuer) herangezogen werden.

Die Bausteuer wird nach einem Hundertsatz (Hebesatz) der Besteuerungsgrundlagen erhoben, der Hebesatz muß für die einzelnen Besteuerungsgrundlagen innerhalb einer Kirchengemeinde der gleiche sein. Besteuerungsgrundlagen im Sinne dieses Artikels sind:

1. die Körperschaftssteuer, die nach sinnge-
mäßiger Anwendung der Zerlegungsvor-
schriften des Gewerbesteuer-gesetzes auf
die ganz oder teilweise zur Kirchengemeinde
gehörenden Gemeindegebiete
entfällt, wenn in der Kirchengemeinde ein
Gewerbebetrieb (§ 2 des Gewerbesteuer-
gesetzes) unterhalten wird.
2. die Grundsteuermeßbeträge der grund-
steuerpflichtigen land- und forstwirtschaft-
lichen Betriebe (§ 3 Ziffer 1 des Grund-
steuergesetzes), die in den ganz oder teil-
weise zur Kirchengemeinde gehörenden
Gemeindegebieten liegen,
3. die Grundsteuermeßbeträge der grund-
steuerpflichtigen Grundstücke (§ 3 Ziffer 2
des Grundsteuergesetzes), die in den ganz
oder teilweise zur Kirchengemeinde ge-
hörenden Gemeindegebieten liegen,
4. die Gewerbesteuermeßbeträge, die nach
den Vorschriften des Gewerbesteuer-gesetzes
auf die ganz oder teilweise zur Kir-
chengemeinde gehörenden Gemeindege-
biete entfallen.

Erstrecken sich mehrere Kirchengemeinden eines Bekenntnisses auf ein Gemeindegelbiet, so besteht der Besteuerungsanspruch für alle in Betracht kommenden Kirchengemeinden, jedoch für jede Kirchengemeinde nur in dem Verhältnis, in dem die Zahl der einer Kirchengemeinde zugeteilten zur Gesamtzahl der bekenntnisangehörigen Gemeindegelbewohner steht.

Die in Absatz 1 bezeichneten Steuerpflichtigen können von allen steuerberechtigten Religionsgesellschaften zur Bausteuer herangezogen werden. Die Steuerberechtigung der einzelnen Religionsgesellschaften bemißt sich nach dem Verhältnis des Anteils, den die Angehörigen

ihres Bekenntnisses an der Gesamtzahl der Gemeindegelbewohner haben.

Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, deren Mitglieder satzungsgemäß dem gleichen Bekenntnis angehören müssen oder die satzungsgemäß ausschließlich Zwecke eines Bekenntnisses verfolgen, dürfen abweichend von Absatz 4 nur von ihrer Religionsgesellschaft und zwar mit dem vollen Hebesatz zur Bausteuer herangezogen werden.

Kirchliche Stiftungen, deren Ertrag ohnehin zur Bestreitung der Kosten für die Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten der betreffenden Religionsgesellschaft bestimmt ist, sind von der Verpflichtung zur Entrichtung von Bausteuer ausgenommen."

4. Im Artikel 14 werden die Absätze 1, 2 und 3 aufgehoben.

5. Artikel 15 wird aufgehoben.

6. Im Artikel 16 werden die Worte „Reichs- und Gemeindesteuer“ durch die Worte „Bundeslandes- und Gemeindesteuer“ ersetzt.

7. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) im Absatz 1 werden die Worte „nach den für die Erhebung der entsprechenden Reichs- und Gemeindesteuern“ durch die Worte „nach den für die Besteuerungsgrundlagen“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird ein der Grundsteuer unterliegender Steuergegenstand ganz oder zum Teil einer anderen Person übereignet, so haftet der Erwerber neben dem früheren Eigentümer für die auf den Steuergegenstand (Teil des Steuergegenstandes) entfallende Kirchensteuer, die für die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Uebereignung liegenden Kirchensteuerjahres zu entrichten ist.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Ist die Kirchensteueranlagung nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu ändern, ohne daß sich gleichzeitig eine Änderung der Besteuerungsgrundlagen ergibt, so wird die Änderung der Kirchensteuerpflicht vom Beginn des Steuerjahres an wirksam, das auf den Eintritt der die Änderung begründenden Tatsache folgt.“

8. Artikel 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die hiernach im Wege der kirchlichen Besteuerung noch aufzubringende Summe und die Berechnung der Hebesätze, welche nach Maßgabe der Artikel 12, 13 und 20 angewendet werden sollen.“

b) Im Absatz 2 werden die Worte „Staatsbehörde“ durch die Worte „Landesregierung“ und die Worte „drei Jahre“ durch die Worte „sechs Jahre“ ersetzt.

9. Artikel 24 Absatz 2 wird aufgehoben.

10. Artikel 25 wird aufgehoben.

11. Artikel 27 wird aufgehoben.

12. Artikel 28 erhält folgende Fassung:

„Artikel 28

Soweit die Kirchengemeinden Kirchensteuer selbst festsetzen und erheben, ist die nach dem genehmigten Voranschlag gefertigte Hebeliste von der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde dem zuständigen Landratsamt vorzulegen. Die in der Hebeliste verzeichneten Kirchensteuerbeträge können sodann nach den Bestimmungen für die Beitreibung der Gemeindeausstände zwangsweise erhoben werden, nachdem die Hebeliste vom zuständigen Landratsamt für vollzugsreif erklärt worden ist.

Die das örtliche Kirchenvermögen verwaltende Behörde kann anordnen, daß bis zur endgültigen Festsetzung der Steuer Vorauszahlungen bis zur Höhe des zuletzt festgesetzten Steuerbetrags zu leisten sind.“

13. Im Artikel 29 Absatz 1 werden die Worte „nach den Bestimmungen der entsprechenden Reichs- und Landessteuergesetze und der Reichsabgabenordnung“ durch die Worte „nach den für die entsprechenden Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern maßgebenden Vorschriften“ und die Worte „mit dem Reichsfinanzminister“ durch die Worte „mit dem Badischen Ministerium der Finanzen“ ersetzt.

14. Artikel 34 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Umlegung der Baukosten (Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 1) für Gebäude der vorbezeichneten Art geschieht mit der Maßgabe, daß beizuziehen sind:

1. die Besteuerungsgrundlagen der nach Artikel 12 und Artikel 13 Absatz 5 Steuerpflichtigen beider beteiligten Bekenntnisse,
2. die Besteuerungsgrundlagen der in Artikel 13 (mit Ausnahme des Absatzes 5) bezeichneten Steuerpflichtigen nach dem Verhältnis der Zahl der Gemeindeeinwohner der beiden beteiligten Bekenntnisse zur Gesamtzahl der Gemeindebevölkerung.“

15. Im Artikel 37 sind die Worte „erkennt der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz“ durch die Worte „erkennen die Verwaltungsgerichte“ zu ersetzen.

Artikel III

Kirchensteuer vom Einkommen

(1) Die Landeskirchensteuer aus der Einkommensteuer und die Ortskirchensteuer aus der Einkommensteuer werden zu einer Steuer (Kirchensteuer) vereinigt. Der Hebesatz der Kirchensteuer der einzelnen Religionsgesellschaften ist für das ganze Land in gleicher Höhe festzusetzen. Die Verteilung des Aufkommens zwischen den Religionsgesellschaften und ihren Kirchen-

gemeinden bleibt der Regelung durch die Religionsgesellschaften überlassen.

(2) Soweit die Kirchensteuer nach § 18 Absatz 4 der Reichsabgabenordnung von den Finanzämtern verwaltet wird, werden die für die Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer (einschließlich der Lohnsteuer) geltenden Bestimmungen entsprechend angewendet mit der Einschränkung, daß die Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen (Kirchenlohnsteuer) nur von solchen Arbeitnehmern erhoben wird, die im Lande Baden ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Baden gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird.

(3) Die Landesregierung kann, Gegenseitigkeit vorausgesetzt, auf Antrag kirchlicher Behörden, die für ein Gebiet außerhalb des Landes Baden zuständig sind, die Erhebung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren für solche Arbeitnehmer anordnen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Landes Baden haben und von einer Betriebsstätte im Lande Baden entlohnt werden.

Artikel IV

Kirchensteuer vom Grundbesitz und vom Gewerbebetrieb

Die Landeskirchensteuer nach dem Grundsteuermeßbetrag und nach dem Gewerbebesteuermeßbetrag wird durch die kirchlichen Steuereinzugstellen zusammen mit der entsprechenden Ortskirchensteuer durch Zurechnung zu dieser Steuer erhoben. Die Verteilung des Aufkommens zwischen den Religionsgesellschaften und ihren Kirchengemeinden bleibt der Regelung durch die Religionsgesellschaften überlassen.

Artikel V

Durchführungsvorschriften

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung der Kirchensteuergesetze Verordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung erforderlich ist, und zwar insbesondere

1. über die Höhe der Hebesätze bei der Landeskirchensteuer und der Kirchensteuer nach Artikel III Absatz 1 dieses Gesetzes,
2. über Höchstbeträge der Hebesätze bei der Ortskirchensteuer einschließlich der Bausteuer,
3. über das Verhältnis des Hebesatzes der Bausteuer nach den Grundsteuer- und Gewerbebesteuermeßbeträgen zu den Hebesätzen der Bausteuer nach der Körperschaftssteuer,
4. über den Einzug der Kirchensteuer durch die Gemeinden gegen angemessene Entschädigung,
5. über die Anwendung des im Lande Baden geltenden Kirchensteuerrechts auf natürliche Personen, die ihren für die Besteuerung nach dem Einkommen maßgebenden Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Landesbezirk Baden des Landes Württemberg-Baden

haben, wenn und soweit die Gegenseitigkeit gewahrt ist.

Artikel VI

Schlußvorschriften

Dieses Gesetz gilt für die Erhebung der Kirchensteuern vom Kirchensteuerjahr 1951 an. Artikel III Absatz 1 und 2 und Artikel IV sind mit Wirkung vom 1. April 1946 ab anzuwenden.

Die Ziffern 1 und 2 des einzigen Artikels des Gesetzes vom 28. Mai 1940 über die Aenderung des Ortskirchensteuergesetzes (Bad. GVBl. S. 64) werden mit Wirkung vom 1. April 1951 aufgehoben.

Die Landesregierung wird ermächtigt, das Landeskirchensteuergesetz und das Ortskirchensteuergesetz im neuen Wortlaut zu veröffentlichen.

Dieses Landesgesetz wird hiermit im Namen des Badischen Volkes verkündet.

Freiburg i. Br., den 24. Juli 1951.

Die Landesregierung
Wohleb

b) Gesetz Nr. 410 zur Aenderung des Kirchensteuerrechts im Landesbezirk Baden

vom 21. 1. 1952 (Reg.Bl. Württ.-Baden S. 3 ff.)

Der Landtag hat am 16. Januar 1952 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Aenderung des Landeskirchensteuergesetzes

Das Landeskirchensteuergesetz vom 30. Juni 1922 (Bad. GVBl. S. 494), ergänzt durch das Gesetz Nr. 1044 vom 22. November 1949 (Reg.Bl. S. 222), wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel 1 werden im Absatz 1 die Worte „nach § 18 der badischen Verfassung“ gestrichen. Im Absatz 2 werden die Worte „des Staatsministeriums“ durch „des Kultministeriums“ ersetzt.
2. Im Artikel 2 werden in der Ziffer 1 die Worte „der nicht auf die Staatskasse entfallende Teil des Aufwands für die Einrichtungen zur Ausübung der den Kirchen mit dem Staate gemeinsamen Leitung“ durch „der Aufwand für die Leitung“ ersetzt.
3. Artikel 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse (Landeskirchensteuer) ist von den dem Bekenntnis der besteuerten Religionsgemeinschaft angehörenden natürlichen Personen aufzubringen, die den für die Besteuerung nach dem Einkommen maßgeblichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Landesbezirk Baden haben.“
 - b) Im Absatz 2 werden die Worte „angesetzte Reichs- und Landessteuer“ durch „angesetzten Landes- und Gemeindesteuern“ ersetzt.

4. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

(1) Die Landeskirchensteuer wird nach einem Hundertsatz (Hebesatz) der Besteuerungsgrundlagen erhoben, der Hebesatz muß bei der einzelnen Besteuerungsgrundlage einheitlich sein. Besteuerungsgrundlagen im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) die Einkommensteuer,
- b) die Grundsteuermeßbeträge der im Landesbezirk Baden grundsteuerpflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (§ 3 Ziffer 1 des Grundsteuergesetzes),
- c) die Grundsteuermeßbeträge der im Landesbezirk Baden grundsteuerpflichtigen Grundstücke (§ 3 Ziffer 2 des Grundsteuergesetzes),
- d) die nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes auf den Landesbezirk Baden entfallenden einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge.

(2) Die für das Jahr der Erhebung der Kirchensteuer (Kirchensteuerjahr) maßgebenden Besteuerungsgrundlagen werden durch den Präsidenten des Landesbezirks Baden, und zwar für alle Religionsgesellschaften einheitlich, bestimmt.

(3) Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Religionsgesellschaften an oder gehört ein Ehegatte keiner steuerberechtigten Religionsgesellschaft an, so wird von jedem bekenntnisangehörigen Ehegatten an Kirchensteuer die Hälfte der Steuer erhoben, die auf die beiden Ehegatten entfallen würde, falls diese eines Bekenntnisses wären. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner.

(4) Kirchensteuerpflichtige Personen, die an einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder an einer anderen Gesellschaft beteiligt sind, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) der Gesellschaft gelten, werden aus dem ihrer Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft entsprechenden Teil des Grundsteuermeßbetrags und aus dem ihrer Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft entsprechenden Teil des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrags zur Landeskirchensteuer herangezogen.“

5. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 werden die Worte „für die Ursteuern“ durch „für die Besteuerungsgrundlagen“ ersetzt,
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist die Kirchensteuerveranlagung nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu ändern, ohne daß sich gleichzeitig eine Aenderung der Besteuerungsgrundlagen ergibt, so wird die Aenderung der Kirchensteuerpflicht vom Beginn des Steuerjahrs an wirksam, das auf den Eintritt der

die Aenderung begründenden Tatsache folgt."

6. Artikel 14 wird gestrichen.
7. Im Artikel 15 werden im Absatz 1 die Worte „die Reichsfinanzbehörden“ durch „die Landesfinanzbehörden“ und die Worte „vom Reichsfinanzminister“ durch „vom Finanzministerium“ ersetzt.
8. Artikel 21 wird gestrichen.
9. Im Artikel 24 werden im Absatz 1 das Wort „Betreibung“ durch „Beitreibung“, die Worte „nach den Ursteuern“ durch „nach den für die entsprechenden Landes- und Gemeindesteuern maßgebenden Vorschriften“ und die Worte „mit dem Reichsfinanzminister“ durch „mit dem Finanzministerium“ ersetzt.
10. Artikel 26 erhält folgende Fassung:

„Artikel 26

(1) Soweit Rechte und Verpflichtungen aus dem gegenwärtigen Gesetz im Streite stehen, und soweit sich nicht das Verfahren nach § 6 oder nach § 18 Ziffer 4 der Reichsabgabenordnung regelt, ist gegen Entscheidungen der kirchlichen Verwaltungsbehörden über die Schuldigkeit zur Landeskirchensteuer und den Betrag der Schuldigkeit sowie über die Rückerstattung des zu Unrecht Gezahlten die verwaltungsgerichtliche Klage gemäß Gesetz Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Oktober 1946 (Reg.Bl. S. 221) zulässig.

(2) Die verwaltungsgerichtliche Klage ist auch gegeben gegen Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörden, durch die in bezug auf die Besteuerung für allgemeine kirchliche Zwecke Religionsgesellschaften eine ihnen nicht obliegende Leistung auferlegt oder Beschlüsse derselben oder ihrer Behörden als gesetzwidrig aufgehoben werden."

Artikel II

Aenderung des Ortskirchensteuergesetzes

Das Ortskirchensteuergesetz vom 30. Juni 1922 (Bad. GVBl. S. 501) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Mai 1940 (Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 64), ergänzt durch das Gesetz Nr. 1044 vom 22. November 1949 (Reg.Bl. S. 222), wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel 1 werden die Worte „nach § 18 der badischen Verfassung“ gestrichen.
2. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

(1) Die örtliche Kirchensteuer (Ortskirchensteuer) ist von den dem Bekenntnis der steuernden Religionsgesellschaft angehörenden natürlichen Personen aufzubringen. Sie wird nach einem Hundertsatz (Hebesatz) der Besteuerungsgrundlagen erhoben, der Hebesatz muß bei der einzelnen Besteuerungsgrundlage innerhalb einer Kirchengemeinde

einheitlich sein. Besteuerungsgrundlagen im Sinne dieses Artikels sind:

- a) die Einkommensteuer der bekenntnisangehörigen natürlichen Personen, die ihren für die Besteuerung nach dem Einkommen maßgeblichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den ganz oder teilweise zur Kirchengemeinde gehörenden Gemarkungen haben,
- b) die Grundsteuermeßbeträge der grundsteuerpflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (§ 3 Ziffer 1 des Grundsteuergesetzes) der bekenntnisangehörigen natürlichen Personen, soweit dieser Grundbesitz in den ganz oder teilweise zur Kirchengemeinde gehörenden Gemarkungen belegen ist,
- c) die Grundsteuermeßbeträge der grundsteuerpflichtigen Grundstücke (§ 3 Ziffer 2 des Grundsteuergesetzes) der bekenntnisangehörigen natürlichen Personen, soweit dieser Grundbesitz in den ganz oder teilweise zur Kirchengemeinde gehörenden Gemarkungen belegen ist,
- d) die Gewerbesteuermeßbeträge, die nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes auf die in den ganz oder teilweise zur Kirchengemeinde gehörenden Gemarkungen unterhaltenen Gewerbebetriebe der bekenntnisangehörigen Personen entfallen.

(2) Die für das Jahr der Erhebung der Kirchensteuer (Kirchensteuerjahr) maßgebenden Besteuerungsgrundlagen werden durch den Präsidenten des Landesbezirks Baden, und zwar für alle Religionsgesellschaften einheitlich, bestimmt.

(3) Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Religionsgesellschaften an oder gehört ein Ehegatte keiner steuerberechtigten Religionsgesellschaft an, so wird von jedem bekenntnisangehörigen Ehegatten an Kirchensteuer die Hälfte der Steuer erhoben, die auf die beiden Ehegatten entfallen würde, falls diese eines Bekenntnisses wären. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner.

(4) Kirchensteuerpflichtige Personen, die an einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder an einer anderen Gesellschaft beteiligt sind, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) der Gesellschaft gelten, werden aus dem ihrer Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft entsprechenden Teil des Grundsteuermeßbetrags und aus dem ihrer Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft entsprechenden Teil des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrags zur Ortskirchensteuer herangezogen.

(5) Erstrecken sich mehrere Kirchengemeinden eines Bekenntnisses auf eine Gemarkung, so besteht der Besteuerungsanspruch hinsichtlich der außerhalb dieser Kirchengemeinde

meinden wohnhaften Steuerpflichtigen für alle in Betracht kommenden Kirchengemeinden, jedoch für jede Kirchengemeinde nur in demjenigen Verhältnis, in dem die Zahl der einer Kirchengemeinde zugeteilten zur Gesamtzahl der bekenntnisangehörigen Gemarkungseinwohner steht."

3. An Stelle des durch das Gesetz über die Aenderung des Ortskirchensteuergesetzes vom 28. Mai 1940 (Bad. GVBl. S. 64) aufgehobenen Artikels 13 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 13

(1) Zur Deckung der durch die Kirchensteuer aufzubringenden Kosten für kirchliche Bauten der im Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 1 bezeichneten Art können Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Landesbezirk Baden Grundbesitz oder Gewerbebetriebe unterhalten, zur Leistung von Kirchensteuer (Bausteuer) herangezogen werden.

(2) Die Bausteuer wird nach einem Hundertsatz (Hebesatz) der Besteuerungsgrundlagen erhoben, der Hebesatz muß bei der einzelnen Besteuerungsgrundlage innerhalb einer Kirchengemeinde einheitlich sein. Besteuerungsgrundlagen im Sinne dieses Artikels sind:

- a) die Körperschaftsteuer, die nach sinngemäßer Anwendung der Zerlegungsvorschriften des Gewerbesteuergesetzes auf die ganz oder teilweise zur Kirchengemeinde gehörenden Gemarkungen entfällt, wenn in der Kirchengemeinde ein Gewerbebetrieb (§ 2 des Gewerbesteuergesetzes) unterhalten wird,
- b) die Grundsteuermeßbeträge der grundsteuerpflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (§ 3 Ziffer 1 des Grundsteuergesetzes), die in den ganz oder teilweise zur Kirchengemeinde gehörenden Gemarkungen belegen sind,
- c) die Grundsteuermeßbeträge der grundsteuerpflichtigen Grundstücke (§ 3 Ziffer 2 des Grundsteuergesetzes), die in den ganz oder teilweise zur Kirchengemeinde gehörenden Gemarkungen belegen sind,
- d) die Gewerbesteuermeßbeträge, die nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes auf die ganz oder teilweise zur Kirchengemeinde gehörenden Gemarkungen entfallen.

(3) Erstrecken sich mehrere Kirchengemeinden eines Bekenntnisses auf eine Gemarkung, so besteht der Besteuerungsanspruch für alle in Betracht kommenden Kirchengemeinden, jedoch für jede Kirchengemeinde nur in demjenigen Verhältnis, in dem die Zahl der einer Kirchengemeinde zugeteilten zur Gesamtzahl der bekenntnisangehörigen Gemarkungseinwohner steht.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Steuerpflichtigen sind zu den Kirchen- und Pfarrhausbaukosten der verschiedenen in Artikel 1 genannten Religionsgesellschaften herbeizuziehen, jedoch für jede derselben nur mit demjenigen Teilbetrag, der dem jeweils durch die jüngste Volkszählung festgestellten Verhältnis der Zahl der Gemarkungseinwohner desjenigen Bekenntnisses, für das die Kirchensteuer erhoben wird, zur Gesamteinwohnerzahl der Gemarkung entspricht.

(5) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, deren Mitglieder satzungsmäßig dem nämlichen Bekenntnis angehören müssen oder die satzungsmäßig ausschließlich Zwecke eines Bekenntnisses verfolgen, dürfen abweichend von Absatz 4 nur von ihrer Religionsgesellschaft, und zwar mit dem vollen Hebesatz, zur Bausteuer herangezogen werden.

(6) Kirchliche Stiftungen, deren Ertrag ohnehin zur Bestreitung der Kosten für die Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten der betreffenden Religionsgesellschaft bestimmt ist, sind von der Verpflichtung zur Entrichtung von Bausteuer ausgenommen."

4. Im Artikel 14 werden die Absätze 1, 2 und 3 gestrichen.

5. Artikel 15 wird gestrichen.

6. Im Artikel 16 werden die Worte „angesetzte Reichs- und Gemeindesteuern“ durch „angesetzten Landes- und Gemeindesteuern“ ersetzt.

7. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden die Worte „nach den für die Erhebung der entsprechenden Reichs- und Gemeindesteuern“ durch „nach den für die Besteuerungsgrundlagen“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird ein der Grundsteuer unterliegender Steuergegenstand ganz oder zum Teil einer anderen Person übereignet, so haftet der Erwerber neben dem früheren Eigentümer für die auf den Steuergegenstand (Teil des Steuergegenstandes) entfallende Kirchensteuer, die für die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Uebereignung liegenden Kirchensteuerjahres zu entrichten ist.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist die Kirchensteuerveranlagung nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu ändern, ohne daß sich gleichzeitig eine Aenderung der Besteuerungsgrundlagen ergibt, so wird die Aenderung der Kirchensteuerpflicht vom Beginn des Steuerjahres an wirksam, das auf den Eintritt der die Aenderung begründenden Tatsache folgt.“

8. Artikel 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die hiernach im Wege der kirchlichen Besteuerung noch aufzubringende Summe und die Berechnung der Hebesätze, welche nach Maßgabe der Artikel 12, 13 und 20 angewendet werden sollen.“

b) Im Absatz 2 werden die Worte „drei Jahre“ durch „sechs Jahre“ ersetzt.

9. Artikel 27 wird gestrichen.

10. Artikel 28 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die das örtliche Kirchenvermögen verwaltende Behörde kann anordnen, daß bis zur endgültigen Festsetzung der Steuer Vorauszahlungen bis zur Höhe des zuletzt festgesetzten Steuerbetrags zu leisten sind.“

11. Im Artikel 29 werden im Absatz 1 das Wort „Betreibung“ durch „Beitreibung“, die Worte „nach den Bestimmungen der entsprechenden Reichs- und Landessteuergesetze und der Reichsabgabenordnung“ durch „nach den für die entsprechenden Landes- und Gemeindesteuern maßgebenden Vorschriften“ und die Worte „mit dem Reichsfinanzminister“ durch „mit dem Finanzministerium“ ersetzt.

12. Artikel 34 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Umlegung der Baukosten (Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 1) für die Gebäude der vorbezeichneten Art geschieht mit der Maßgabe, daß beizuziehen sind:

a) die Besteuerungsgrundlagen der nach Artikel 12 und Artikel 13 Absatz 5 Steuerpflichtigen beider beteiligten Bekenntnisse,

b) die Besteuerungsgrundlagen der in Artikel 13 (mit Ausnahme des Absatzes 5) bezeichneten Steuerpflichtigen nach dem jeweils durch die jüngste Volkszählung festgestellten Verhältnis der Zahl der Gemarkungseinwohner der beiden beteiligten Bekenntnisse zur Gesamtzahl der Gemarkungsbevölkerung.“

Artikel III

Kirchensteuer vom Einkommen

(1) Die Landeskirchensteuer aus der Einkommensteuer und die Ortskirchensteuer aus der Einkommensteuer werden zu einer Steuer (Kirchensteuer) vereinigt. Der Hebesatz der Kirchensteuer ist innerhalb einer Religionsgesellschaft für den ganzen Landesbezirk einheitlich festzusetzen. Die Verteilung des Aufkommens zwischen den Religionsgesellschaften und den Kirchengemeinden bleibt den Religionsgesellschaften überlassen.

(2) Soweit die Kirchensteuer nach § 18 Absatz 4 der Reichsabgabenordnung von den Finanzämtern verwaltet wird, werden die für die Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer (einschließlich der Lohnsteuer) geltenden Bestimmungen entsprechend angewendet mit

der Einschränkung, daß die Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen (Kirchenlohnsteuer) nur von solchen Arbeitnehmern erhoben wird, die im Landesbezirk Baden ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landesbezirks Baden gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird.

(3) Das Kultministerium kann, Gegenseitigkeit vorausgesetzt, auf Antrag kirchlicher Behörden, die für ein Gebiet außerhalb des Landesbezirks Baden zuständig sind, die Erhebung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren für solche Arbeitnehmer anordnen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Landesbezirks Baden haben und von einer Betriebsstätte im Landesbezirk Baden entlohnt werden.

Artikel IV

Kirchensteuer vom Grundbesitz und vom Gewerbebetrieb

Die Landeskirchensteuer nach dem Grundsteuermeßbetrag und nach dem Gewerbebesteuermeßbetrag wird durch die kirchlichen Steuereinzugsstellen zusammen mit der entsprechenden Ortskirchensteuer durch Zurechnung zu dieser Steuer erhoben. Die Verteilung des Aufkommens zwischen den Religionsgesellschaften und den Kirchengemeinden bleibt der Regelung durch die Religionsgesellschaften überlassen.

Artikel V

Durchführungsvorschriften

(1) Das Kultministerium wird ermächtigt, die Verordnungen nach Artikel 27 des Landeskirchensteuergesetzes und Artikel 38 des Ortskirchensteuergesetzes und, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung erforderlich ist, zur Durchführung der Kirchensteuergesetze Rechtsverordnungen zu erlassen:

1. über die Höhe der Hebesätze bei der Landeskirchensteuer und der Kirchensteuer nach Artikel III Absatz 1 dieses Gesetzes,
2. über Höchstbeträge der Hebesätze bei der Ortskirchensteuer einschließlich der Bausteuer,
3. über das Verhältnis des Hebesatzes der Bausteuer nach den Grundsteuer- und Gewerbebesteuermeßbeträgen zu den Hebesätzen der Bausteuer nach der Körperschaftsteuer,
4. über den Einzug der Kirchensteuer durch die Gemeinden,
5. über die Anwendung des im Landesbezirk Baden geltenden Kirchensteuerrechts auf natürliche Personen, die ihren für die Besteuerung nach dem Einkommen maßgebenden Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Baden haben, wenn und soweit die Gegenseitigkeit gewährt ist.

(2) Das Kultministerium kann die vorstehenden Befugnisse wie auch diejenigen nach Ar-

c) Bekanntmachung der Oberfinanzdirektion Freiburg über die Erhebung der Kirchensteuer vom Einkommen im Lohnabzugsverfahren

vom 24. 3. 1952

Auf Grund der Verordnung über die Erhebung der Kirchensteuer vom Einkommen im Lohnabzugsverfahren vom 17. März 1952 (veröffentlicht im Bad. GVBl. S. 32)*) ist mit Wirkung für die nach dem 1. April 1952 endenden Lohnzahlungszeiträume die Kirchenlohnsteuer auch von solchen Arbeitnehmern zu erheben, die von einer Betriebsstätte in Baden entlohnt werden, jedoch ihren Wohnsitz im Landesbezirk Baden des Landes Württemberg-Baden, in Hessen oder in Rheinland-Pfalz haben und entweder der Römisch-katholischen Kirche, der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens, der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Vereinigten Protestantischen Kirche jedoch ihren Wohnsitz im Landesbezirk Baden der Altkatholischen Kirche Hessens oder der Altkatholischen Kirche der Pfalz angehören.

Wir bitten die Arbeitgeber, die solche Arbeitnehmer entlohnen, dies bei Vornahme des Steuerabzugs zu beachten.

Freiburg i. Br., den 24. März 1952.

Oberfinanzdirektion Freiburg.

d) Bekanntmachung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe über die Erhebung der Kirchensteuer vom Einkommen im Lohnabzugsverfahren

vom 20. 3. 1952

Nach den bisherigen Vorschriften haben die Arbeitgeber und die gehaltzahlenden Kassen im Landesbezirk Baden die evang., die röm.-katholische, die altkatholische und die israelitische Kirchenlohnsteuer nur solchen Arbeitnehmern vom Arbeitslohn einzubehalten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Landesbezirk Baden oder im Lande Baden (Südbaden) haben.

Gemäß der Verordnung Nr. 412 des Präsidenten des Landesbezirks Baden in Karlsruhe vom 23. Februar 1952 (Reg.Bl. 1952 Nr. 4 vom 6. März 1952 S. 15 und Amtsblatt des Landesbezirks Baden 1952 S. 104)**) haben die Arbeitgeber und die gehaltzahlenden Kassen in Nordbaden vom 1. April 1952 an die Kirchensteuer vom Einkommen auch solchen dem evangelischen oder römisch-katholischen Bekenntnis angehörenden Arbeitnehmern einzubehalten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Hessen oder im Lande Rheinland-Pfalz haben.

Die Arbeitgeber und die gehaltzahlenden Kassen sind deshalb verpflichtet, fortan auch diesen Arbeitnehmern entsprechend der Ein-

*) VBl. S. 60.

**) VBl. S. 60.

tragung ihrer Konfessionszugehörigkeit auf der Lohnsteuerkarte („rk“ oder „ev“) bei jeder Lohnzahlung, erstmalig für den Lohnzahlungszeitraum, der nach dem 31. März 1952 endet, die röm.-kath. Kirchenlohnsteuer mit 8 v. H. und die evang. Kirchenlohnsteuer mit 10 v. H. der Lohnsteuer einzubehalten.

Die Vorschriften über die Begrenzung der Kirchensteuer auf einen Höchstbetrag von 3 v.H. usw. des zu versteuernden Arbeitslohns je nach Steuerklasse und über die Halbierung des Kirchensteuer-Vollbetrags bei Konfessionsverschiedener Ehe des Arbeitnehmers gelten auch für diese Arbeitnehmer.

Die diesen Arbeitnehmern einbehaltene röm.-kath. oder evang. Kirchenlohnsteuer ist zusammen (also nicht getrennt) mit der röm.-kath. oder der evang. Kirchenlohnsteuer der übrigen Arbeitnehmer an das Finanzamt (Finanzkasse) der Betriebsstätte abzuführen und anzumelden.

Karlsruhe, den 20. März 1952.

Oberfinanzdirektion Karlsruhe.

OKR. 8. 7. 1952 **Erhebung der Kirchensteuer**
Nr. 14 631 **1952 und 1953 (Besteuerungsgrundlagen) betr.**
Az. 57/1

Im nachstehenden bringen wir zum Abdruck:

- a) die Landesverordnung des Landes Baden über die Erhebung der Kirchensteuer 1952 und 1953 vom 17. 3. 1952 (Bad. GVBl. S. 31),
- b) die Verordnung des Präsidenten des Landesbezirks Baden über die Erhebung der Kirchensteuer 1952 und 1953 vom 7. 5. 1952 (Gesetzbl. Baden-Würtf. S. 8).

a) Landesverordnung (Land Baden) über die Erhebung der Kirchensteuer 1952 und 1953
vom 17. 3. 1952 (Bad. GVBl. S. 31 f.)

Auf Grund von Artikel V des Landesgesetzes zur Aenderung des Kirchensteuerrechts vom 28. Juni 1951 (Bad. GVBl. S. 119 ff.***)) und Artikel 12 Absatz 2 des Landeskirchensteuergesetzes sowie Artikel 12 Absatz 2 des Ortskirchensteuergesetzes, beide in der Fassung des Landesgesetzes zur Aenderung des Kirchensteuerrechts vom 28. Juni 1951, wird für die Erhebung der Kirchensteuer in den Kirchensteuerjahren 1952 und 1953 folgendes verordnet:

§ 1

(1) Als Besteuerungsgrundlagen werden bestimmt:

- a) bei den Lohnsteuerpflichtigen die für die Kalenderjahre 1952 und 1953 jeweils zu erhebende Lohnsteuer,
- b) bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen die für die Kalenderjahre 1952 und 1953 jeweils festgestellte Einkommensteuer,

***) VBl. S. 52 ff.

- c) bei der Grundsteuer die für das Rechnungsjahr 1951 festgestellten Grundsteuermeßbeträge,
- d) bei der Gewerbesteuer die für das Kalenderjahr 1950 festgestellten Gewerbesteuermeßbeträge,
- e) bei der Körperschaftsteuer die für das Kalenderjahr 1950 festgestellte Körperschaftsteuer.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1950 neu in die Gewerbesteuerpflicht oder Körperschaftsteuerpflicht eingetreten sind, bilden die Gewerbesteuermeßbeträge 1950 und die Körperschaftsteuer 1950, beide nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge, die Besteuerungsgrundlagen.

§ 2

(1) Bei Steuerpflichtigen, die erst im Laufe des Jahres 1951 neu in die Gewerbesteuerpflicht oder Körperschaftsteuerpflicht eingetreten sind, werden für die aus den Gewerbesteuermeßbeträgen und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1952 und 1953 als Besteuerungsgrundlagen bestimmt:

- a) die für das Kalenderjahr 1951 festgestellten Gewerbesteuermeßbeträge unter Umrechnung auf volle Jahresbeträge,
- b) die für das Kalenderjahr 1951 festgestellte Körperschaftsteuer unter Umrechnung auf volle Jahresbeträge und nach Kürzung um ein Sechstel.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die erst im Laufe des Jahres 1952 neu in die Gewerbesteuerpflicht oder Körperschaftsteuerpflicht eintreten, werden für die aus den Gewerbesteuermeßbeträgen und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1952 und 1953 als Besteuerungsgrundlagen die für das Kalenderjahr 1952 festgestellten Gewerbesteuermeßbeträge und die um ein Sechstel gekürzte Körperschaftsteuer bestimmt, hinsichtlich der Kirchensteuer 1953 unter Umrechnung auf volle Jahresbeträge.

(3) Bei Steuerpflichtigen, die erst im Laufe des Jahres 1953 neu in die Gewerbesteuerpflicht oder Körperschaftsteuerpflicht eintreten, werden für die aus den Gewerbesteuermeßbeträgen und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1953 als Besteuerungsgrundlagen die für das Kalenderjahr 1953 festgestellten Gewerbesteuermeßbeträge und die um ein Sechstel gekürzte Körperschaftsteuer bestimmt.

§ 3

(1) Bis zur Feststellung der nach § 1 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach den zuletzt festgestellten Besteuerungsgrundlagen erhoben werden.

(2) Bis zur Feststellung der nach § 2 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach den für die Gewerbesteuer vorauszahlungen ermittelten Meßbeträgen und nach den zu leistenden Körperschaftsteuervorauszahlungen erhoben werden.

§ 4

Die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer und aus der Körperschaftsteuer wird jeweils für das Kalenderjahr, die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen und aus den Gewerbesteuermeßbeträgen jeweils für das Rechnungsjahr als Kirchensteuerjahr erhoben.

§ 5

Die Hebesätze der Bausteuer nach den Grundsteuermeßbeträgen, den Gewerbesteuermeßbeträgen und der Körperschaftsteuer (Art. V Ziffer 3 des Landesgesetzes zur Aenderung des Kirchensteuerrechts vom 28. Juni 1951) sind im Verhältnis drei zu drei zu eins festzusetzen.

Freiburg i. Br., den 17. März 1952.

Die Landesregierung Wohleb

b) Verordnung des Präsidenten des Landesbezirks Baden über die Erhebung der Kirchensteuer 1952 und 1953

vom 7. 5. 1952 (Gesetzbl. Baden-Württbg. S. 8)

Auf Grund des Artikels 12 Absatz (2) des Landeskirchensteuergesetzes und des Artikels 12 Absatz (2) des Ortskirchensteuergesetzes, jeweils in der Fassung des Gesetzes Nr. 410 zur Aenderung des Kirchensteuerrechts im Landesbezirk Baden vom 21. Januar 1952 (Reg.Bl. S. 3¹⁾), sowie auf Grund des Artikels V Abs. (1) Ziffer 3 und Absatz (2) des Gesetzes Nr. 410 und der mit Erlaß des Kultministeriums Württemberg-Baden vom 18. Februar 1952 Nr. R 119 erteilten Ermächtigung wird für die Erhebung der Kirchensteuer in den Kirchensteuerjahren 1952 und 1953 im Landesbezirk Baden des bisherigen Landes Württemberg-Baden folgendes verordnet:

§ 1

(1) Als Besteuerungsgrundlagen werden bestimmt:

- a) bei den Lohnsteuerpflichtigen die für die Kalenderjahre 1952 und 1953 jeweils zu erhebende Lohnsteuer,
- b) bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen die für die Kalenderjahre 1952 und 1953 jeweils festgestellte Einkommensteuer,
- c) bei der Grundsteuer die für das Rechnungsjahr 1951 festgestellten Grundsteuermeßbeträge,
- d) bei der Gewerbesteuer die für das Kalenderjahr 1950 festgestellten Gewerbesteuermeßbeträge,
- e) bei der Körperschaftsteuer die für das Kalenderjahr 1950 festgestellte Körperschaftsteuer.

§ 2

(1) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1950 neu in die Gewerbesteuerpflicht oder

¹⁾ VBl. S. 56.

Körperschaftsteuerpflicht eingetreten sind, bilden die Gewerbesteuermeßbeträge 1950 und die Körperschaftsteuer 1950, beide nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge, die Besteuerungsgrundlagen.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die erst im Laufe des Jahres 1951 neu in die Gewerbesteuerpflicht oder Körperschaftsteuerpflicht eingetreten sind, werden für die aus den Gewerbesteuermeßbeträgen und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1952 und 1953 als Besteuerungsgrundlagen bestimmt:

- a) die für das Kalenderjahr 1951 festgestellten Gewerbesteuermeßbeträge unter Umrechnung auf volle Jahresbeträge,
- b) die für das Kalenderjahr 1951 festgestellte Körperschaftsteuer unter Umrechnung* auf volle Jahresbeträge und nach Kürzung um ein Sechstel.

(3) Bei Steuerpflichtigen, die erst im Laufe des Jahres 1952 neu in die Gewerbesteuerpflicht oder Körperschaftsteuerpflicht eintreten, werden für die aus den Gewerbesteuerbeträgen und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1952 und 1953 als Besteuerungsgrundlage die für das Kalenderjahr 1952 festgestellten Gewerbesteuermeßbeträge und die um ein Sechstel gekürzte Körperschaftsteuer bestimmt, hinsichtlich der Kirchensteuer 1953 unter Umrechnung auf volle Jahresbeträge.

(4) Bei Steuerpflichtigen, die erst im Laufe des Jahres 1953 neu in die Gewerbesteuerpflicht oder Körperschaftsteuerpflicht eintreten, werden für die aus den Gewerbesteuermeßbeträgen und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1953 als Besteuerungsgrundlagen die für das Kalenderjahr 1953 festgestellten Gewerbesteuermeßbeträge und die um ein Sechstel gekürzte Körperschaftsteuer bestimmt.

§ 3

(1) Bis zur Feststellung der nach § 1 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach den zuletzt festgestellten Besteuerungsgrundlagen erhoben werden.

(2) Bis zur Feststellung der nach § 2 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach den für die Gewerbesteuer vorauszahlungen ermittelten Meßbeträgen und

nach den zu leistenden Körperschaftsteuervorauszahlungen erhoben werden.

§ 4

Die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer und aus der Körperschaftsteuer wird jeweils für das Kalenderjahr, die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen und aus den Gewerbesteuermeßbeträgen jeweils für das Rechnungsjahr als Kirchensteuerjahr erhoben.

§ 5

Die Hebesätze der Bausteuer nach den Grundsteuermeßbeträgen, den Gewerbesteuermeßbeträgen und der Körperschaftsteuer sind im Verhältnis 3 : 3 : 1 festzusetzen.

Karlsruhe, den 7. Mai 1952.

Der Präsident des Landesbezirks Baden
Dr. Veit

Hinweis.

Der Dozent für evang. Religionsunterricht am berufspädagogischen Institut in Frankfurt a. M., Lic. Walter Nordmann, hat **Handreichungen für den evang. Religionsunterricht an Berufs- und Fachschulen** herausgegeben, die sich für die Vorbereitung des Religionslehrers gut eignen. Im Zusammenhang mit der Einführung des Lehrplanentwurfs für Berufs- und Fachschulen weisen wir auf diese Handreichungen empfehlend hin. Sie dürfen jedoch nicht dazu verleiten, den Stoffplan des Lehrplanentwurfs zu verlassen und den Unterricht nur als Besprechung aktueller Themen aufzuziehen. Der Preis beträgt bei 204 Seiten 3.40 DM zuzüglich Versandspesen. Die Handreichungen sind zu beziehen durch die Geschäftsstelle der Evang. Kirche in Hessen und Nassau, Darmstadt, Adelongstraße 38. Bei Abnahme größerer Mengen kann ein Sonderrabatt bis zu 20 % gewährt werden.

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10–12 Uhr
und 15.30–17 Uhr.

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten – von ganz dringenden Fällen abgesehen – an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

